

# Turnverein Tumringen 1898 e.V.



TV Tumringen 1898 e.V. • Blauenstraße 40 • 79597 Schallbach

Tatjana Leonhardt  
Blauenstraße 40  
79597 Schallbach  
Tel. 07621 / 9099947

## Satzung

des

# Turnverein Tumringen 1898 e.V.

**Vereinsregisternummer: VR411055**

## **Änderungsübersicht**

<b>Revisionsstatus</b>	<b>Änderungs- Datum:</b>	<b>Geändert von:</b>	<b>Beschreibung der Änderungen:</b>
<b>A</b>	<b>27.04.1990</b>	<b>Walter Moll</b>	
<b>B</b>	<b>07.05.1992</b>	<b>Walter Moll</b>	
<b>C</b>	<b>07.07.2021</b>	<b>Tatjana Leonhardt</b>	<b>Komplett Überarbeitung</b>
<b>D</b>	<b>12.01.2026</b>	<b>Tatjana Leonhardt</b>	<b>Briefkopf / Adressänderung überarbeitet</b>

# Turnverein Tumringen 1898 e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 01.01 Der Verein führt den Namen Turnverein Tumringen 1898 e.V. abgekürzt TV Tumringen 1898 e.V.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in Lörrach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 01.03 Zweck des Vereins ist es, das Fördern und Betreiben, das auf das Gebiet des Sports für die Allgemeinheit fällt.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Instandhaltung der eigenen Sportanlagen, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 01.06 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §2 Verbandszugehörigkeit

- 02.01 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes, des Markgräfler Hochrein-Turngaues und des Badischen Sportbundes.  
Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden und erkennen die Satzungen der Fachverbände an.

### §3 Geschäftsjahr

- 03.01 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §4 Mitgliedschaft

- 04.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 04.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierzu ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich; bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 04.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe dafür zu benennen.
- 04.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu benutzen und können an sämtlich vereinsangebotenen Sportstunden teilnehmen. Sport- und gruppenspezifische Anforderungen sind zu beachten.
- 04.05 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung oder kann in diese auf der Homepage des Vereins einsehen. Das Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu achten.
- 04.06 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- 04.07 Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs-, ordnungswidriges oder schuldhafte Verhalten im Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.
- 04.08 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch freiwilligen Austritt, der spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung möglich ist
  - durch den Tod
  - durch Ausschluss aus dem Verein (näheres Punkt 04.09)
  - durch Auflösung des Vereins.
- 04.09 Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Gesamtvorstand kann beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse,
  - c) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen.

## §5 Zusätzliche Regelwerke des Turnverein Tumringen 1898 e.V.

Neben dieser Satzung existieren folgende Regelwerke, in denen weitere Bestimmungen und Richtlinien des TV Tumringen 1898 e.V. festgelegt sind.

Diese Regelwerke können ohne eine Jahreshauptversammlung immer zu durch den Gesamtvorstand angepasst und geändert werden.

a) Finanzordnung

Sie regelt den finanziellen Rahmen, den der gewöhnliche Vereinsbetrieb mit sich bringt.

b) Beitragsordnung

In der Beitragsordnung sind jeweils die aktuellen Beiträge für die Vereinsmitglieder festgelegt

c) Ehrenordnung

Die Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen und die Art der Ehrungen, die vom TV Tumringen 1898 e.V. vergeben werden

d) Jugendschutzordnung und Ehrenkodex

e) Datenschutzgrundverordnung

Sie regelt alle Themen zum Datenschutz im Verein

## §6 Vereinsorgane

06.01 Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand §7
- b) der Gesamtvorstand §7
- c) der Turnrat §8
- d) die Generalversammlung § 9

06.02 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

06.03 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in mehrere Gruppen, die vom gleichberechtigten Vorstand Sport betreut werden.

06.04 Bei Bedarf können für sonstige Sportarten Abteilungen nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand eingerichtet werden.

## §7 Vorstand

07.01 Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) drei geschäftsführende gleichberechtigte Vorsitzende  
Unterteilt in die Abteilungen Verwaltung, Sport und Veranstaltungen
- b) Kassierer/in
- c) Schriftführer/in
- d) Presse- und Öffentlichkeitswart
- e) Zwei Jugendvertreter

- 07.02 Die unter 09.01-a) genannten geschäftsführenden Vorstände sind die gesetzlichen Vertreter und im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich für sich allein vertretungsberechtigt.
- 07.03 Der Gesamtvorstand wird im dreijährigen Turnus wechselnd gewählt.
- 07.04 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist vom Gesamtvorstand eine neue Person für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- 07.05 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Sind alle drei gleichberechtigten Vorstände verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 07.06 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Geschäftsführung und Leitung des Vereins und die Durchführung der rechtswirksam gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
  - Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll bei diversen Sitzungen. Sollte der Schriftführer an einer Sitzung nicht teilnehmen können ist vom Vorstand ein anderer Protokollführer zu benennen.  
Die Sitzungsprotokolle benötigen keine handschriftliche Unterschrift.
  - Dem Kassierer/der Kassiererin obliegt die ordentliche Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins und die Begleichung der, vom zuständigen Organ genehmigten, Ausgaben und Rechnungslegungen, siehe § 10.
  - Der Presse- und Öffentlichkeitswart /die Presse- und Öffentlichkeitswartin ist Unterstützer des geschäftsführenden Vorstandes Verwaltung in Bezug auf diverse administrative Aufgaben.
  - Die Jugendvertreter sind abteilungsübergreifende Ansprechpartner für alle Belange der Jugendlichen und Kinder, die Mitglieder des Vereins sind.
- 07.07 Der Gesamtvorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 07.08 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## § 8 Turnrat

- 08.01 Der Turnrat besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Übungsleitern,
  - den Leitern der Abteilungen,
  - den Beisitzern
- 08.02 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es einer der gleichberechtigten Vorsitzenden oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 08.03 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
- außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
  - Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,

- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
- d) Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben inkl. Beitragsanpassungen,

08.04 Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

## §9 Generalversammlung

- 09.01 Der Vorstand hat jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Vorstand auch eine ordentliche Generalversammlung als digitale Generalversammlung einberufen.
- 09.02 Die Generalversammlung findet möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 09.03 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich an Volljährige (stimmberchtigte) Mitglieder (per Post oder E-Mail, Mitteilung auf der Homepage) durch den geschäftsführenden Vorstand, mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung. Es kann zusätzlich eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
- 09.04 Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Die Generalversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 09.05 Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Rechnungslegung und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) Entlastung des Kassierers / der Kassiererin
  - d) Wahl der jeweils anstehenden Vorstandsmitglieder, des Kassierers / der Kassiererin, des Schriftführers / der Schriftführerin, des Presse- und Öffentlichkeitswärts / der Presse- und Öffentlichkeitswartin, der Jugendvertreter / -innen (rotierende Wahl auf 3 Jahre)
  - e) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
  - f) Beschlussfassungen über Satzungsangelegenheiten
  - g) Beschlussfassung über Anträge des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder
  - h) Auflösung des Vereines
- 09.06 Die satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 09.07 Die Abstimmung und Wahlen erfolgen durch einfaches Hochheben der Hand. Auf besonderen Wunsch von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberchtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 09.08 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberchtigten Mitglieder.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberchtigten Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über die Änderung der Satzung.

Mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über

- a) Änderungen des Vereins
- b) Auflösung des Vereins

- 09.09 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 09.10 Für die Entlastung des Gesamtvorstandes und die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 09.11 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den gleichberechtigten Vorsitzenden Verwaltung einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Generalversammlung zustimmt.
- 09.12 Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen neuen der zwei Kassenprüfer (rotierende Wahl, für die Dauer von 2 Jahren), die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten an der Generalversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- 09.13 Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 09.14 Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das einer handschriftlichen oder elektronischen Unterschrift bedarf.

## §10 Kassenführung

- 10.01 Der Kassierer/in ist für die ordnungsmäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 10.02 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.
- 10.03 Er ist für die fristgerechte Entrichtung sämtlicher Rechnungen und Vergütungen verantwortlich.

## §11 Abteilungen

- 11.01 Die Vereinsmitglieder können, mit Zustimmung des Gesamtvorstands, innerhalb des Vereins Abteilungen bilden.
- 11.02 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig und im Rahmen der Satzung des Vereines.
- 11.03 Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen auf drei Jahres gewählt und müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden.

- 11.04 Den Abteilungen kann durch den Vorstand eine eigene Kassenführung zuerkannt werden. Die Kasse unterliegt jedoch der Prüfung durch den Kassierer / die Kassiererin und durch die Kassenprüfer.  
Spätestens zum 31.01. des Folgejahres haben die Abteilungen einen Kassenbericht, samt Abteilungsbilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr und analog festgelegten Buchungskontenrahmen, an den Kassierer/ die Kassiererin zu liefern.  
Abteilungsgelder sind in jedem Fall Vereinsvermögen und unterliegen dem jederzeitigen Zugriff des Hauptvereins.
- 11.05 Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Generalversammlung des Vereins Stimmrecht haben.
- 11.06 Gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes, durch welche die Zustimmung zur Gründung einer Abteilung, die Genehmigung einer Abteilungssatzung oder die Bestätigung eines gewählten Abteilungsleiters versagt wird, ist Berufung an die Hauptversammlung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- 11.07 Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses durch den Gesamtvorstand.

## **§12 Haftung des Vereins**

- 12.01 Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 12.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in den Vereinsräumen oder Sportanlagen während der Übungsstunden oder Veranstaltungen abhandenkommen.

## **§13 Auflösung des Vereins**

- 13.01 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf der Zustimmung von mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- 13.02 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
- 13.03 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach zu Gunsten des Ortsteil Tumringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 13.04 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## §14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung am 07.07.2021, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts Freiburg, in Kraft.

Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung an Stelle der alten Satzung vom 27.04.1990 in Kraft.

Lörrach, den 12.01.2026

Unterschrift der aktuellen Vorstandsmitglieder:

---

Tatjana Leonhardt

---

Christine Didio

---

Sonja Schöpflin

---

Heinz Zimmermann

---

Renate Gempp

---

Jörg Gempp

---

Lara Bregler

---

Silke Zimmermann